



Gemeinde Rietz

Kluibenschedlstraße 7
6421 Rietz

Bauamt

Ing. Andreas Seiwald

Tel.: 05262/62398-15

Fax: 05262/62398-50

E-Mail: bauamt.rietz@aon.at

K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat der Gemeinde Rietz hat in seiner Sitzung am 29.07.2021 unter Tagesordnungspunkt 1, gemäß § 67 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit § 63 Abs. 4 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, beschlossen, den von der Planalp ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf vom 19.03.2021 über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Rietz durch **vier Wochen** hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Rietz vor:

- **Aufhebung der Festlegung WF-1 (Grundflächen, die als Vorbehaltsfläche für geförderten Wohnbau in Betracht kommen gem. § 31a TROG 2016) im Bereich der betreffenden Teilfläche der Gp 4519/1 lt. beiliegendem Änderungsplan**
- **Änderung der Planzeichenerklärung (Anlage zur Verordnung zur 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes) für den baulichen Entwicklungsbereich W24 (Siedlungserweiterung Lechenweg Nord I):**

Zeitzone z2 Eine bauliche Nutzung des Bereiches ist bei Vorliegen der im jeweiligen Entwicklungsstempel angeführten besonderen Voraussetzungen und bei gegebenem Bedarf möglich. (siehe Zählererläuterung)

Dichtezone D1 überwiegend lockere Bebauung

B! Gebiet mit Verpflichtung zur Bebauungsplanung

„Der bauliche Entwicklungsbereich W25 umfasst eine Erweiterungsfläche im Siedlungsbereich nördlich des Lechenweges. Eine bauliche Entwicklung ist zur Deckung eines konkreten Wohnbedarfes auf Basis eines Bebauungsplanes möglich.“

Als Voraussetzung für die bauliche Entwicklung ist sicherzustellen, dass die bauliche Entwicklung des Entwicklungsbereiches W24 entsprechend den Festlegungen möglich ist. Dazu strebt die Gemeinde die Anwendung der Vertragsraumordnung gem. § 33 TROG 2016 an.

Im Bauverfahren sind die Auflagen der Wildbach- und Lawinenverbauung zu beachten.“

Die 4-wöchige Auflage erfolgt

vom 30.07.2021 bis einschließlich 27.08.2021.

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext und Pläne, Erläuterungsbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf und sind im Internet unter <http://www.rietz.at> einzusehen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 63 Abs. 4 TROG 2016 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.



Ing. Gerhard Krug
Bürgermeister

angeschlagen am:	30.07.2021
abgenommen am:	06.09.2021